

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 6/2020

2020  
6

# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 30.03.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

### Lfd.Nr. 18 52

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden  
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 1 BauGB

### Lfd.Nr. 19 56

Bekanntmachung

13. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet  
Senden“ für den Bereich der Daimlerstraße 55, Senden  
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
bs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

### Lfd.Nr. 20 60

Bekanntmachung

für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung  
Wienkamp“, Senden

hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

### Lfd.Nr. 21 70

Bekanntmachung

für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Senden und für die 3. Änderung des  
Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für den Bereich  
Bulderner Straße 6 und 8

sowie Holtruper Straße 1, Senden

hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

**Lfd.Nr. 22**

**78**

**Bekanntmachung**

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“ für den  
Bereich Strontianitfeld 26 - 34, Ottmarsbocholt**

# Lfd.Nr. 18

## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Huxburg“

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Huxburg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass durch die direkte verkehrliche Erschließung über die westlich verortete B 235 die Bundesstraße im Nahbereich „Huxburg“ um- und ausgebaut werden muss. Zusätzlich soll der weiter westlich liegende Wall „Siebenstücken“ aus lärmtechnischen Gründen erhöht werden. Deshalb wurde der genannte Aufstellungsbeschluss am 26.03.2020 durch den Gemeinderat bestätigt, wobei der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend erweitert worden ist.

Anlass und Ziel für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Voraussetzung für dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**in der Zeit vom 08.04.2020 bis zum 18.05.2020 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Als frühzeitige Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- der Gestaltungsplan im Entwurf,
- Plandarstellung Geltungsbereich,
- Begründung im Vorentwurf,
- Planung des Um- und Ausbaus der B 235,
- Verkehrsuntersuchung,
- Verkehrslärmuntersuchung,
- Geruchsgutachten und
- Artenschutzprüfung.

Es handelt sich bei den Unterlagen um Vorentwürfe, die - je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden - veränderbar sind. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus der weiteren Ausarbeitung der Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen (z. B. Anpassung des Gestaltungsplans hinsichtlich der Anordnung der unterschiedlichen Gebäudetypen) ergeben sollte.

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 19.04.2020.**

**Ob die Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr über den 19.04.2020 hinaus verlängert wird, kann zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht beurteilt werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 324 oder per Mail: [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Bitte nutzen Sie ergänzend die Möglichkeit, die bisher verfügbaren Unterlagen zum Bauleitplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Senden unter der Adresse [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren  
einzusehen.

Az.: IV 622-00  
48308 Senden, 27.03.2020  
Der Bürgermeister



Täger

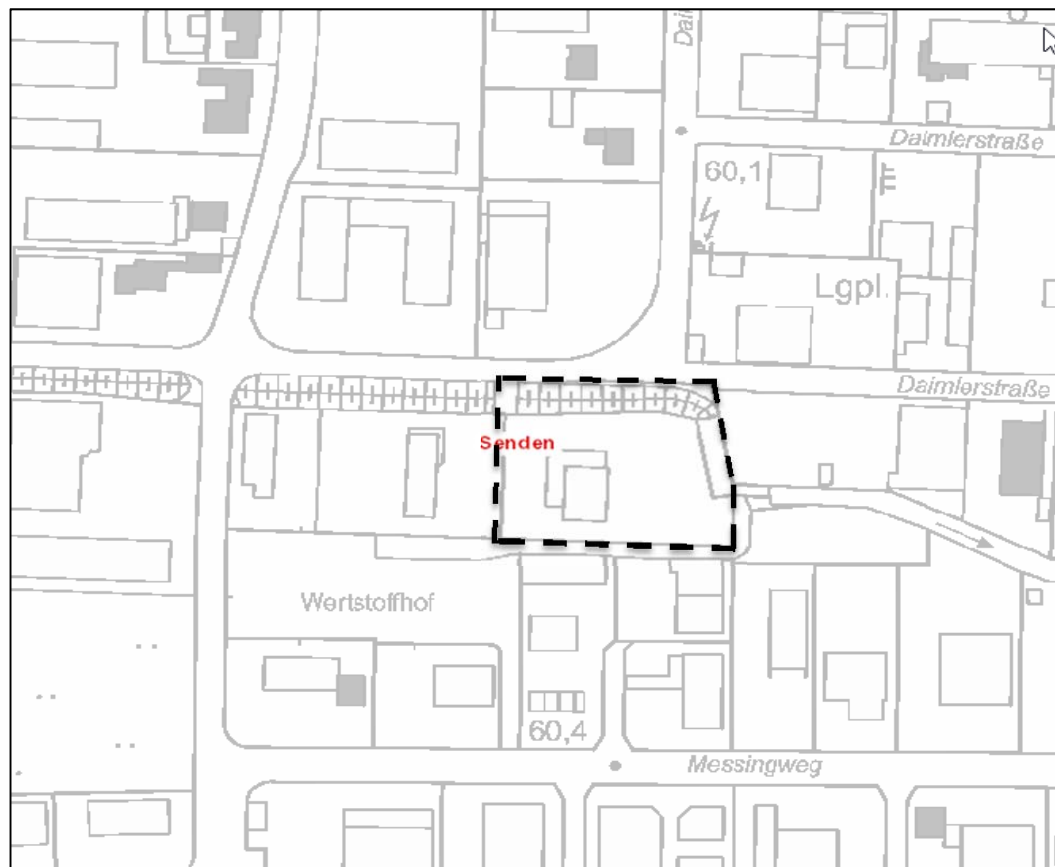
# Lfd.Nr. 19

## Bekanntmachung

13. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für den Bereich der Daimlerstraße 55, Senden

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“



- c) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Senden“ zu ändern. Der Beschluss für den Bebauungsplan „Daimlerstraße 55“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in o. g. Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses. Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Betriebes der Antragsteller. Durch die Angliederung einer weiteren Firma mit einem eigenen und neuen Tätigkeitsbereich reichen die räumlichen Kapazitäten am bisherigen Firmenstandort Daimlerstraße 37 nicht aus. Aus diesem Grund und auch um die Tätigkeitsbereiche der beiden Firmen räumlich voneinander zu trennen, ist bereits eine Firma in die Räumlichkeiten an der Daimlerstraße 55 gezogen. Dort sind die räumlichen Gegebenheiten jedoch ebenfalls beengt und die Firma möchte gerne weiter expandieren.

Einer räumlichen Erweiterung des Betriebes steht der aktuell gültige Bebauungsplan jedoch entgegen, weswegen er für die Daimlerstraße 55 auf die Bedürfnisse des Unternehmens angepasst wird. Durch die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird u.a. die überbaubare Grundstücksfläche durch eine Verschiebung der Baugrenzen vergrößert. Weiter wird die Festsetzung der Wallanlage nördlich des Grundstücks Daimlerstraße 55 entfernt, sodass eine zweite Zufahrt zum Grundstück ermöglicht wird. Zum Ausgleich werden anstelle des Walles teilweise Grünfestsetzungen (z.B. Baumpflanzungen) getroffen.

Im Sinne der Wirtschaftsentwicklung besteht das Ziel der Planung darin, die Voraussetzungen für die Erweiterung eines lokalen Wirtschaftsbetriebes zu ermöglichen, um Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten sowie den Standort im Gewerbegebiet Senden zu stärken. Planungsrechtlich werden die Grundvorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich Art und Maß der Nutzung beachtet, sodass auch neu zu errichtende Bauungen im Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes nicht aus der Umgebung herausstechen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

- d) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

**in der Zeit vom 20.04.2020 bis zum 22.05.2020 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 19.04.2020.**

**Ob die Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr über den 19.04.2020 hinaus verlängert wird, kann zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht beurteilt werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 334 oder per Mail: [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Bitte nutzen Sie ergänzend die Möglichkeit, die bisher verfügbaren Unterlagen zum Bauleitplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Senden unter der Adresse [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

einzusehen.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 23.03.2020

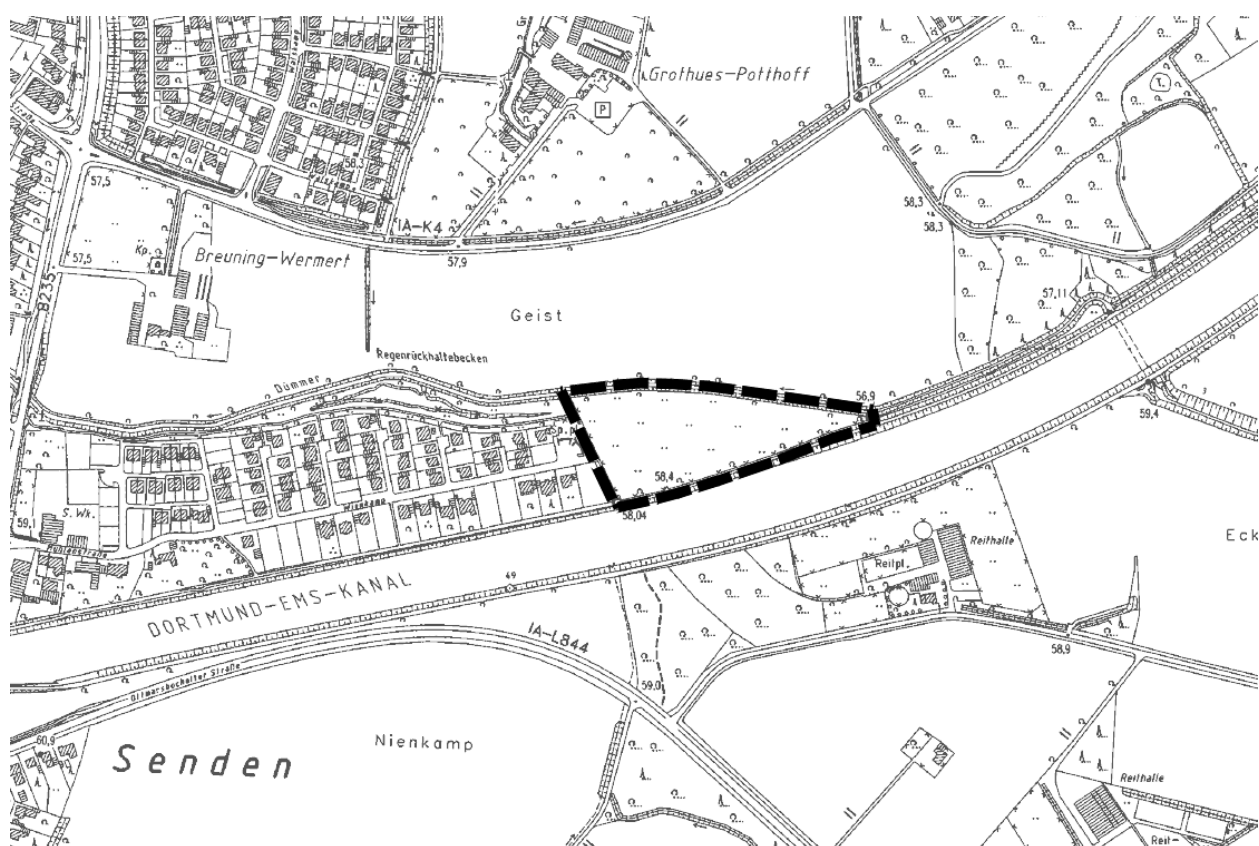
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

# Lfd.Nr. 20

**Bekanntmachung**  
für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“, Senden  
hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3  
BauGB



## Übersichtsplan - Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 die Aufstellungsbeschlüsse für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ gefasst.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbebauung östlich der vorhandenen Wohnbebauung „Wienkamp“ zu schaffen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich zum 11.11.2019.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit den vorliegenden Unterlagen an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ erneut zu beteiligen.

Der Grund für die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist eine Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Änderung bezieht sich auf die im Bebauungsplanentwurf (Bearbeitungsstand: 25.09.2019; Öffentliche Auslegung vom 04.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019) enthaltene Festsetzung „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ in Abschnitt C.9 der textlichen Festsetzungen. Die Festsetzung hat eine Zuordnung der im Planbereich vorgesehenen Eingriffe zu dem externen Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld (WBC) beinhaltet. Inhaltlich handelt es sich dabei jedoch lediglich um einen Hinweis und nicht um eine Festsetzung mit normativem Charakter, da der Standort der Ausgleichsmaßnahme nicht im Gemeindegebiet liegt und der Gemeinde Senden daher keine Planungsbefugnis dafür zukommt. Aus diesem Grund soll diese Passage zur externen Kompensation künftig ausdrücklich als Hinweis geführt werden. Zudem kann auf die in der vormaligen Festsetzung genommene Zuordnung zu dem Ökokonto verzichtet werden, da die Kostentragung für den Eingriffsausgleich über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Senden und dem Vorhabenträger geregelt wird. Das Verschieben in die Rubrik „Hinweise“ ist rein deklaratorisch und dient vor allem dazu, einer missverständlichen Deutung vorzubeugen.

Zudem werden zwei von der LWL-Archäologie für Westfalen in der Offenlage genannten Punkte (betreffend archäologischer Bodenfunde) zur Satzung des Bebauungsplanes als Hinweis in diesen aufgenommen und ergänzen die bisherigen Ausführungen „Bodendenkmäler“. Inhaltlich haben die Hinweise eine ausschließliche Relevanz für die Ausführung bzw. Durchführung der Bautätigkeiten und betreffen damit den Erschließungsträger und die künftigen Bauherren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ nebst Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Gutachten und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

**in der Zeit vom 08.04.2020 bis zum 18.05.2020 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 19.04.2020.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren bitte dazu vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699303 oder per Mail [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.**

**Ob die Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr über den 19.04.2020 hinaus verlängert wird, kann zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht beurteilt werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.**

**In diesem Zusammenhang macht die Gemeinde Senden keinen Gebrauch von der Möglichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme zu verkürzen, sondern verlängert die Dauer und Frist auf insgesamt 41 Tage.**

Bitte nutzen Sie ergänzend die Möglichkeit, die verfügbaren Unterlagen zum Bauleitplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Senden unter der Adresse

**[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → **Wirtschaft & Bauen** → **Aktuelle Bauleitplanverfahren** einzusehen.**

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass während der genannten Frist Stellungnahmen nur **zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes** (siehe Ausführungen auf der vorherigen Seite) abgegeben werden können. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Erneut Offengelegt werden

- Entwurf Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ (Planzeichnung und Begründung)
- Gemeinsamer Umweltbericht vom Büro öKon zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (September 2019)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) vom Büro öKon zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (September 2019)
- Immissionsschutz-Gutachten / Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Wienkamp“ vom Büro Uppenkamp & Partner (Januar 2018)
- Verkehrsuntersuchung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ von der Ing.-Gesellschaft Brilon / Bondzio / Weiser (August 2018)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge - Sitz Senden (September 2018)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen



Folgende Arten umweltbezogener Informationen und die wesentliche vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

**I. a) Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Erweiterung Wienkamp“**

In der Begründung werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Ver- und Entsorgung, Artenschutz, Baumallee am Kanal, Immissionen (Verkehrslärm, Landwirtschaftliche Gerüche), Emissionen (Verkehrslärm) sowie zu den Belangen des Verkehrs (Baustellenverkehr), Belangen des Hochwasserschutzes, Belangen des Bodenschutzes, Belangen des Klimaschutzes, Belangen des Denkmalschutzes, Altlasten und Kampfmittel und Bergbau getroffen.

Grundlage dafür bilden die näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

**b) Gemeinsamer Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Erweiterung Wienkamp“**

Im gemeinsamen Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch (Insbesondere menschliche Gesundheit), Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Grundlage dafür bilden die näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

**II. Fachgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Erweiterung Wienkamp“**



- a) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Büro öKon, September 2019)
- Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Immissionsschutz-Gutachten / Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Wienkamp“ (Büro Uppenkamp & Partner, Januar 2018)
- Themen: Ermittlung der Geruchsimmissionen und -emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Vermeidung von Emissionen
- c) Verkehrsuntersuchung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ (Ing.-Gesellschaft Brilon / Bondzio / Weiser, August 2018)
- Themen: Ermittlung des vorhandenen Verkehrsaufkommens, Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens, Aussagen zu einem Baustellenverkehr
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit
- d) Schalltechnische Untersuchung Untersuchung zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge - Sitz Senden, September 2018)
- Themen: Ermittlung der Verkehrslärmemissionen (Straßenverkehr, Schiffsverkehr, Baustellenverkehr)
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit

**III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.11.2018 bis 21.12.2018 sowie aus der Beteiligung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2019 bis zum 11.11.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes:**

- a) Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.08.2018 und vom 10.10.2019
  - Thema: Jet-Tiefflugkorridor / bauliche Anlagen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Luft, Luftverkehrliche Belange
  
- b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 11.12.2018
  - Themen: Bergbau, Bergwerksfelder
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Boden
  
- c) Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 20.12.2018 und vom 11.11.2019
  - Themen: Bodenschutz (Auf- und Einbringen von Materialien), Immissionsschutz (Geruch, Verkehrslärm), Niederschlagswasserbeseitigung (Verfahren nach Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz), Naturschutz (Landschaftsplan Davensberg-Senden), Oberflächengewässer (Überschwemmungsgebiete, temporäre Baustraße, temporäre Verrohrung), Brandschutz (zweiter baulicher Rettungsweg für Aufenthaltsräume, Versorgung Löschwasser)
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Landschaft
  
- d) Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2018 und vom 09.10.2019
  - Themen: Landwirtschaftliche Betriebe / Immissionsschutz „Gerüche“
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Tiere
  
- e) Stellungnahmen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rheine vom 19.12.2018 und vom 14.11.2019

- Themen: Zugänglichkeit Dammstrecke, Geräuschemissionen Schiffe
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Wasser, Boden
- f) Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßen.NRW vom 20.12.2018 und vom 08.11.2019
- Thema: Verkehrssicherheit Knotenpunkt B 235 / Mühlenstraße / Wi-enkamp
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
- g) Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe - vom 08.08.2002, 16.01.2012 und 25.09.2019
- Thema: Kampfmittelbeseitigung
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch, Boden
- h) Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster (Dez. 32 - Regionalplanung und Dez. 54 - Wasserwirtschaft) vom 29.01.2019 und 31.10.2020
- Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz und Belange der Wasserwirtschaft
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Wasser
- i) Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - vom 10.10.2019
- Themen: Hinweis auf mögliche archäologische und paläontologische Funde
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Boden
- j) Stellungnahme des Lippeverbandes vom 11.11.2019
- Themen: Klimawandel, Niederschlagswasserbeseitigung
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Fläche, Boden, Wasser

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

**IV. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.11.2018 bis 21.12.2018, aus der Informationsveranstaltung vom 10.12.2018 sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2019 bis zum 11.11.2019**

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße
- Immissionsschutz (u. a. Geruchsmissionen, Verkehrslärm, Baulärm)
- Verkehrssicherheit
- Kapazität der Infrastruktur (Spielplatz, Kanalisation)
- Wertverlust der Immobilie
- Dichte und Gestaltung
- Abstand Baugrenze / Kanal
- Werteverlust der Immobilie

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Schutz und Erhalt der uferbegleitenden Baumallee
- Beeinträchtigung der Vorkommen von Tierarten (z. B. Fledermäuse)

Schutzgut Fläche und Boden

- Versiegelung von Flächen
- Behauptete Aufschüttungen im Plangebiet

Schutzgut Wasser

- Bauen im Überschwemmungsgebiet

- Behauptete Aufschüttungen im Plangebiet
- Hinweis zur Entwässerung

#### Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Schutz und Erhalt der uferbegleitenden Baumallee

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Hinweis auf steinzeitliche Funde

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Naturhaushalte, Artenschutz, Landschaft und Menschen stehen insbesondere in Wechselwirkung zueinander

Das Protokoll der Informationsveranstaltung und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung sowie aus der Offenlage können in anonymisierter Form während des erneuten Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Az.: IV 622-19  
48308 Senden, 27.03.2020  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 21

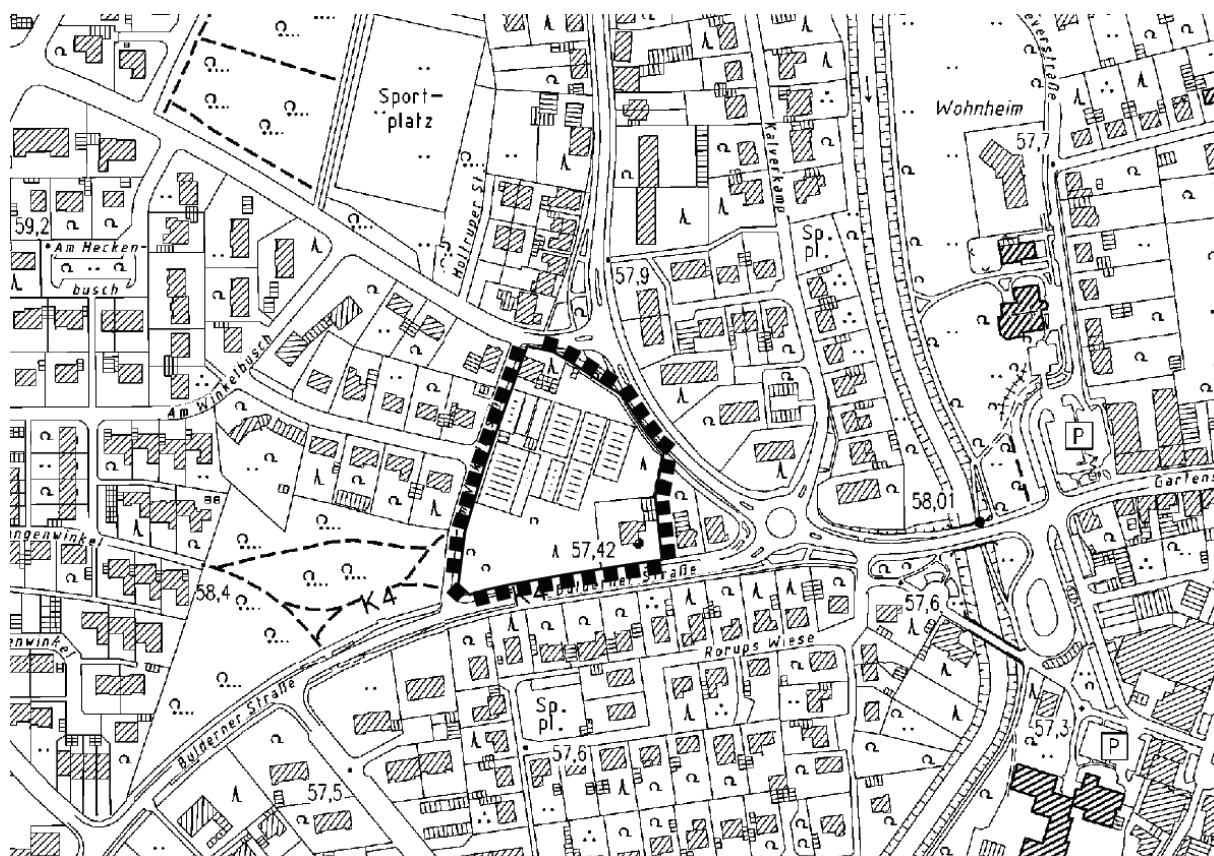
## Bekanntmachung

für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für den Bereich Bulderner Straße 6 und 8

sowie Holtruper Straße 1, Senden

hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ gefasst.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe Seite 1) beigefügt.

Nach Planungen des Betreibers soll der bestehende Discountmarkt im Sinne einer langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes modernisiert sowie erweitert und damit hinsichtlich der Warenpräsentation und des Einkaufskomforts an die aktuellen Betriebskonzepte angepasst werden. Die Vergrößerung der Verkaufsfläche (um ca. 200 qm auf 1.250 qm) ermöglicht eine kundenfreundlichere Präsentation der einzelnen Waren, wobei weder signifikant neue Sortimente in das Warenangebot aufgenommen werden, noch eine Verschiebung der Sortimentsstruktur stattfinden wird.

Geplant ist eine bauliche Erweiterung unter Einbeziehung des östlich unmittelbar angrenzend gelegenen Grundstücks, auf welchem derzeit ein abgängiges Wohngebäude steht.

Neben der vorgenannten baulichen Erweiterungsmaßnahme am Discounter soll zusätzlich im Nordosten des Plangebietes - östlich angrenzend an die bestehende Gärtnerei - ein neues Wohnhaus errichtet werden. Zusätzlich ist ein weiteres Gewächshaus östlich des bestehenden Wohnhauses geplant.

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.12.2019 bis einschließlich zum 13.01.2020.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit den vorliegenden Unterlagen für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ erneut zu beteiligen.



Gründe für die erneute Offenlage:

- Mit Urteil vom 17.10.2019 (4 CN 8.18) hat das Bundesverwaltungsgericht die in der Praxis relevanten Anforderungen an die Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen weiterentwickelt. Das Urteil wurde im Dezember 2019 veröffentlicht und ist von erheblicher Bedeutung für die Planung von Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zwei Punkte:

- 1.) Änderung von  
„Sonstiges Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel  
- Lebensmitteldiscountmarkt VK = 1.040 qm  
- Gärtnerei-Endverkaufsbetrieb VK = 1.000 qm“  
in  
„Sonstiges Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel  
- Lebensmitteldiscountmärkte VK max. 1.250 qm  
- Gärtnerei-Endverkaufsbetriebe VK max. 1.000 qm“
- 2.) Änderung von „Wohnbaufläche“ in  
„Sonstiges Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel  
- Lebensmitteldiscountmärkte VK max. 1.250 qm  
- Gärtnerei-Endverkaufsbetriebe VK max. 1.000 qm“

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden ebenfalls angepasst.

- Der Bebauungsplan wird hinsichtlich der zentrenrelevanten Randsortimente im SO 1 (Gartenfachmärkte) angepasst. Ziel 6.5.5 des Landesentwicklungsplans NRW regelt, dass der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente bei max. 10% liegen darf. Die textliche Festsetzung zum SO1 (Gartenfachmärkte) wird ergänzt: Zentrenrelevante Randsortimente dürfen insgesamt eine Verkaufsfläche von max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

Die aktualisierten Entwürfe der 28. Flächennutzungsplanänderung und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

**in der Zeit vom 08.04.2020 bis zum 08.05.2020 (einschließlich)**



für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 19.04.2020.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren bitte dazu vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699303 oder per Mail [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.**

**Ob die Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr über den 19.04.2020 hinaus verlängert wird, kann zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht beurteilt werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.**

**In diesem Zusammenhang macht die Gemeinde Senden keinen Gebrauch von der Möglichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme zu verkürzen, sondern verlängert die Dauer und Frist auf insgesamt 41 Tage.**

Bitte nutzen Sie ergänzend die Möglichkeit, die verfügbaren Unterlagen zum Bauleitplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Senden unter der Adresse

**[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → Wirtschaft & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren** einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erneut offengelegt werden:

- Entwurf 28. Änderung des FNP der Gemeinde Senden (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht)
- Entwurf 3. Änderung des Bebauungsplans „Kalverkamp“ (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht)
- „Landesplanerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl an der Bulderner Straße in Senden“ (Junker + Kruse, Dortmund, Dezember 2018)
- Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines LIDL-Marktes (Wenker & Gesing, Gronau, Oktober 2019)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und die wesentlich vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

II. a) **Begründung einschließlich Umweltbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes**

In der Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt u. a. die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Untersucht und bewertet werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Weiter gibt es Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, eine Beschreibung der erheblich nachteiligen

gen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich sowie zum Monitoring. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen Natur und Landschaft, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

**b) Begründung einschließlich Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“**

In der Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt u. a. die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Untersucht und bewertet werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Weiter gibt es Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich sowie zum Monitoring. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen Natur und Landschaft, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

**II. Fachgutachten zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“:**

Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines LIDL-Marktes  
(Wenker & Gesing, Gronau, Oktober 2019)

- Themen: Emissionsdaten (Ermittlung der PKW-Bewegungszahlen, Parkplatzlärm, Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen, Warenanlieferungen, Schallabstrahlung, stationäre Anlagen), Berechnung der Geräuschimmissionen, Berechnungsergebnisse, Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit  
„Landesplanerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante

Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl an der Bulderner Straße in Senden“

(Junker + Kruse, Dortmund, Dezember 2018)

- Themen: Städtebauliche Verträglichkeit (Absatzwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Absatzwirtschaftliche Auswirkungen, Kompatibilität des Palvorhabens)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

### **III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB 03.09.2019 bis 07.10.2019 vom sowie aus der Beteiligung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.12.2019 bis zum 13.01.2020 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes**

- a) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.07.2019
  - Thema: Höhe baulicher Anlagen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange
- b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 26.07.2018
  - Themen: Bergbau, Bergwerksfelder
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden
- c) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 12.08.2018
  - Themen: Immissionsschutz, Naturschutz (Biotopwertdefizit)
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Boden
- d) Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 16.07.2019
  - Thema: Hinweis, dass bei den Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler gefunden angetroffen werden könnten – Hinweis im bebauungsplan ergänzen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden

- e) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Dez. 32 - Regionalplanung) vom 23.07.2018
- Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Fläche, Boden

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

**IV. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.09.2019 bis 07.10.2019 sowie aus der Informationsveranstaltung vom 10.09.2019 sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.12.2019 bis zum 13.02.2020**

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Immissionsschutz (u. a. Gebietstypik, Berechnungsmethodik, Lärmimmissionen, Verkehrslärm, Baulärm)

Das Protokoll der Informationsveranstaltung vom 10.09.2019, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung sowie aus der Offenlage können in anonymisierter Form während des erneuten Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Az.: IV 622-28

48308 Senden, 27.03.2020

Der Bürgermeister

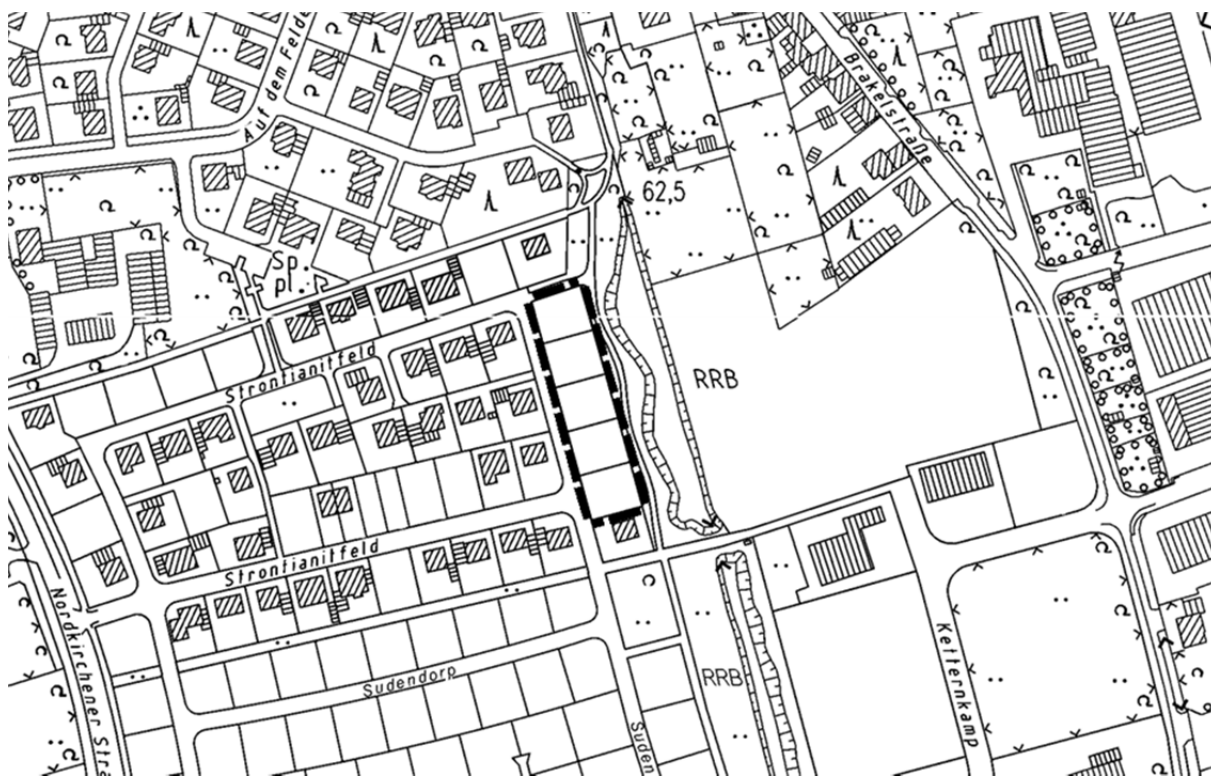


Täger

# Lfd.Nr. 22

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“ für den Bereich Strontianitfeld 26 - 34, Ottmarsbocholt



#### Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße“ für den Bereich Strontianitfeld 26 – 34 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.



Anlass für diese Änderung des Bebauungsplanes ist die geplante Bebauung der Fläche mit fünf Gebäudetrukten á fünf Wohneinheiten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 19.04.2020.**

**Ob die Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr über den 19.04.2020 hinaus verlängert wird, kann zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht beurteilt werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 97 / 699 323 oder per Mail: [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **BauGB § 215 Abs. 1**

##### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4**

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**

#### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 26.03.2020 gefasste Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2020 - Sitzungsvorlage Nr. 2019/095/3 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 27.03.2020

Der Bürgermeister



Täger